

Verkündungsblatt 01|2018

Ausgabedatum 30.01.2018

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Seite 11

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 18.12.2017 (Az.: 27.5-74503-113) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 15.11.2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Bildungswissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat (z.B. Berufspädagogik, Erwachsenenbildung, Erziehungswissenschaft, Pädagogik oder Pädagogische Psychologie) oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle nach § 5; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module bzw. Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachweisen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. des Jahres. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im

Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau B2 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai (bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Juli des Jahres (bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis zum 01. Oktober des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis eines Studiengangs nach § 2 Abs. 1 und eine Bescheinigung einreichen, in der dokumentiert ist, welche Lehrveranstaltungen im vorangegangenen Studium absolviert wurden oder - wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung einreichen in der die Lehrveranstaltungen im vorangegangenen Studium, die erreichten Leistungspunkte und die Durchschnittsnote dokumentiert sind,
 - b) gegebenenfalls Nachweise nach § 2 Abs. 3 über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
 - c) gegebenenfalls Nachweise über Ausbildung, Berufstätigkeit und Praktika nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b).
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Basis einer Reihung, die anhand der Abschlussnote im Studium nach § 2 Abs. 1 bzw. der Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und wird aufgrund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) Abschlussnote des Bachelorstudiengangs oder Note eines äquivalenten Studienabschlusses (max. 12 Punkte),
 - b) Nachweis beruflicher Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Bereich (z.B. Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse, Praktikumsbescheinigungen (max. 6 Punkte)).
- (2) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 18 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Note des ersten Studienabschlusses (max.12 Punkte):

bis einschließlich 1,1	12 Punkte,
bis einschließlich 1,3	11 Punkte,
bis einschließlich 1,5	10 Punkte,
bis einschließlich 1,7	8 Punkte,
bis einschließlich 2,0	6 Punkte,
bis einschließlich 2,3	4 Punkte,
bis einschließlich 2,5	2 Punkte,
bis einschließlich 2,7	1 Punkt,
> 2,7	0 Punkte.

b) Tätigkeiten in einem für den Studiengang einschlägigen Bereich (max. 6 Punkte):

- i) Berufsausübung
(Vollzeitbeschäftigung oder eine in Summe entsprechende Teilzeitbeschäftigung)
 - mit einer Dauer von mindestens 36 Monaten 6 Punkte,
 - mit einer Dauer von mindestens 24 Monaten 4 Punkte,
 - mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten 3 Punkte,
 - mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten 2 Punkte,
- ii) Abgeschlossene Berufsausbildung 5 Punkte,
- iii) Zivil- oder Freiwilligendienst (z.B. freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) mit einer Dauer von mind. 12 Monaten 3 Punkte,
- iv) aktive Bildungsarbeit z.B. in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Übungsleitung, Trainerfunktionen)
 - mit einer Dauer ab 80 Stunden innerhalb von 12 Monaten2 Punkte,
 - mit einer Dauer unter 80 Stunden innerhalb von 12 Monaten 1 Punkt,
- v) Berufsfeldpraktikum mit Bildungsbezug
(Vollzeitbeschäftigung oder eine in Summe entsprechende Teilzeitbeschäftigung)
 - mit einer Dauer von mindestens zwölf Wochen 2 Punkte,
 - mit einer Dauer von mindestens acht, aber unter zwölf Wochen ... 1 Punkt.

Die nach § 5 definierte Auswahlkommission trifft die Entscheidung über die Einschlägigkeit nach §4 Abs.2 Buchstabe b). Besteht nach der Bildung der Rangfolge zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15.April des auf die Einschreibung folgenden Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören.

Die Mitglieder müssen die Studienschwerpunkte vertreten und werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf Antrag durch Los vergeben. Der Antrag ist über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis

die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.